

WASSERABGABEORDNUNG

(§ 2 Abs. 2 der Verbandssatzung)

in der ab 1. Januar 1990 gültigen Fassung

§ 1

Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband beliefert seine Mitglieder mit trinkbarem Wasser.
- (2) Der Zweckverband begrenzt die Wasserlieferung durch Drosselung des Zulaufs auf die dem Mitglied aufgrund seines Bezugsrechts (§ 4 der Verbandssatzung) zustehenden Wasserbezugsmenge.

Mit Rücksicht auf die Beschränkung in den Wasserbezugsrechten des Zweckverbandes wird das Bezugsrecht auf eine Jahreshöchstbezugsmenge von 19.500 cbm je Sekundenliter beschränkt.

§ 2

Wasserbeschaffenheit

- (1) Die Güte des gelieferten Trinkwassers wird vom Zweckverband durch regelmäßige physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen überwacht. Die Mitglieder können Auskunft über die Beschaffenheit des Wassers verlangen.
- (2) Änderungen der Beschaffenheit des Wassers und des Druckes an der Übergabestelle bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsdrücke werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3

Anlagen des Verbandes

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers einschließlich der Anschlussleitungen bis zu den Übergabebehältern der Mitglieder.
- (2) Technische Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes, einschließlich der in den Übergabebehältern oder den Vorschächten untergebrachten, dürfen nur von Bediensteten des Zweckverbandes betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hierzu nur aufgrund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigung des Zweckverbandes berechtigt.
- (3) Die Mitglieder können die Anlagen des Zweckverbandes besichtigen und in die Pläne, soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist rechtzeitig mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren.

§ 4

Übergabe des Wassers

- (1) Der Zweckverband übergibt das Wasser in der Regel in einem Übergabebehälter des Mitglieds. Dort hat das Mitglied einen geeigneten Raum zur Wassermessung und zur Steuerung der Zulaufarmaturen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Übergabestelle und Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Zweckverbandes und den Anlagen des Mitglieds ist das Ende der Einspeiseleitung. Bei Übergabeschächten und bei Netzeinspeisungen endet das Eigentum des Verbandes nach der Messstrecke.

§ 5

Wassermessung

- (1) Die vom Mitglied bezogene Wassermenge wird unmittelbar an der Übergabestelle gemessen.
- (2) Die Messstrecke besteht aus einem geeichten Wasserzähler. Der Zähler wird vom Zweckverband beschafft und unterhalten.
- (3) Die Wasserzähler werden in regelmäßigen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen. Das Mitglied kann sich daran beteiligen. Der Verband lässt den Zähler regelmäßig nach den Vorschriften des Eichgesetzes prüfen.
- (4) Das Mitglied kann die Prüfung und Nacheichung des Zählers verlangen. Es trägt die Kosten, wenn sich keine Abweichungen von den zulässigen Toleranzen ergeben. Bei Ausfall des Zählers wird der Verbrauch geschätzt.

§ 6

Anlagen der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, seine Anlagen so zu gestalten und zu betreiben, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes zu befürchten sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Anlagen zu prüfen.
- (2) Das Mitglied ermöglicht den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Übergabebehälter. Für Notfälle übergibt es dem Zweckverband in verschlossenem Umschlag Schlüssel zu diesem Behälter.

§ 7

Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Wird der Zweckverband oder ein Mitglied durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern oder abzunehmen, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten beim Zweckverband oder einem Mitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb

möglichst wenig behindert wird und die Wasserlieferung so bald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.

- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Fall des Abs. 1 unverzüglich, im Fall des Abs. 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens drei Tage vorher, dem Mitglied bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung zur Beteiligung an der Jahresumlage nach festen Kosten (nach § 16, Abs. 1 der Verbandssatzung) unberührt.

§ 8

Zahlungsverpflichtungen

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresumlage (§ 16 der Verbandssatzung) beginnt und endet am 1. des auf den Beginn bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Monats. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderungen der Beteiligung.
- (2) Die Abschlagszahlungen werden wie folgt erhoben:
 - a) Die Festkostenumlage und die Betriebskostenumlage wie im Wirtschaftsplan gem. § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung festgelegt.
 - b) Beiträge nach § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung sowie die Kapitalbeteiligung nach § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung bei Neubau von Verbandsanlagen entsprechend dem Baufortschritt der beitragspflichtigen Anlage.
 - c) Die Kapitalbeteiligung nach § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung bei Aufstockung von Bezugsrechten, wenn damit kein Neubau von Verbandsanlagen verbunden ist, drei Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Versammlung.
- (3) Alle Zahlungen werden 30 Tage nach der Anforderung durch den Verband fällig. Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Zinsen für Kassenkredite erhoben.
- (4) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt, wird die Jahresumlage vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erhoben.

§ 9

Abgabe an Letztverbraucher

In besonders gelagerten Fällen kann der Zweckverband an Letztverbraucher Wasser abgeben. Die Kosten für sämtliche dazu erforderlichen Anlagen gehen zu Lasten des Abnehmers. Sofern die Gemarkungsgemeinde Mitglied ist, kann die Abgabe im Rahmen ihres Bezugsrechtes abgewickelt werden, andernfalls aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages, in dem ein Wasserpreis entsprechend der Betriebskostenumlage nach § 16 der Verbandssatzung festgesetzt wird. Die Abgabe wird mit festen monatlichen Teilbeträgen abgerechnet, die einmal jährlich aufgrund einer Zählerablesung ausgeglichen werden.

§ 10

Sicherung der Anlagen des Verbandes

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Benützung ihres Grundeigentums zur Einlegung, Veränderung, Unterhaltung und Überwachung sowie zum Betrieb seiner Rohrleitungen mit deren Bestandteilen und Zubehör zu gestatten.
Die Mitglieder können kein Eigentum an den Anlagen des Verbandes geltend machen. Der Bestand und der Schutz vorhandener baulicher Anlagen der Mitglieder sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg- und Flurschäden hat der Verband Schadenersatz zu leisten. Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Leitungen mit Zubehör gefährden oder deren Benutzung erschweren, ist das Einvernehmen des Verbandes herbeizuführen.
- (2) Die Verbandsanlagen sind auch auf Grundstücken der Mitglieder durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Ist dies noch nicht geschehen, müssen die Mitglieder bei der Veräußerung solcher Grundstücke dafür sorgen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Verbandes bestellen. Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeiten trägt der Verband.
- (3) Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Mitglieder den Schutzbedürfnissen der Anlagen des Verbandes im Benehmen mit dessen Geschäftsführung Rechnung tragen. Der Verband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen aufgrund von § 92 der Landesbauordnung zu hören.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderungen des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Erheben Dritte gegen ein Mitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen des Zweckverbandes liegen, Ersatzansprüche für Schäden, die der Zweckverband verursacht hat, so ist das Mitglied von diesen Ansprüchen freizustellen. Das Mitglied muss jedoch den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadenersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung des Zweckverbandes weder die Forderung anerkennen, noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.